

14 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

14. 5. 1970

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebüh-
rengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die durch die Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949) und für die Benützung der Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs (§ 15 des Fernmeldegesetzes) sind die in der Anlage (Fernmeldegebührenordnung) festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Artikel II

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen betraut.

Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung)**ABSCHNITT I****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Beginn und Beendigung der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Gebühren**

§ 1. (1) Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Pflicht zur Zahlung

- a) von monatlichen Benützungsgebühren nach Ablauf des Tages, von dem an die betreffenden Fernmeldeeinrichtungen von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt werden;
- b) von monatlichen Bewilligungsgebühren mit dem Ersten des Monats, in dem die Bewilligung erteilt wird.

(2) Die monatlichen Benützungsgebühren sind für den ersten Monat von dem der Bereitstellung der Einrichtungen durch die Post- und Telegraphenverwaltung folgenden Tag an bis zum Monatsende anteilmäßig (§ 7) und für jeden folgenden Monat oder Teil eines solchen im vollen monatlichen Ausmaß zu entrichten.

(3) Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, endet die Pflicht zur Zahlung

- a) von monatlichen Benützungsgebühren mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der Überlassung der Einrichtungen wirksam wird;
- b) von monatlichen Bewilligungsgebühren mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

Ruhen der Gebührenpflicht bei Teilnehmereinrichtungen

§ 2. Die Gebührenpflicht ruht:

- a) wenn die Teilnehmereinrichtungen länger als vierzehn Tage auf Grund einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes nicht betrieben werden können, für die Dauer der Nichtbenützbarkeit;
- b) wenn die Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nach-

dem sie der Post- und Telegraphenverwaltung bekanntgeworden ist, länger als vierzehn Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung.

Berechnung von Entfernungen und Leitungslängen

§ 3. (1) Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Entfernungen und Leitungslängen bis 25 km nach der Luftlinie, in der Kartenebene gemessen, und über 25 km nach dem Gebührenfeldverfahren (Abs. 3) zu berechnen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Entfernung ist, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, die Lage der Vermittlungsstellen. Wenn Ortsnetze mehrere Vermittlungsstellen haben, ist von der Post- und Telegraphenverwaltung ein zentraler Punkt für die Berechnung der Entfernung zu bestimmen. Wird in einem Ortsnetz die für die Berechnung der Entfernungen maßgebende Vermittlungsstelle verlegt, so bleiben die bisher der Gebührenberechnung zugrunde gelegten Entfernungen unverändert.

(3) Zum Zwecke der Berechnung nach dem Gebührenfeldverfahren ist das gesamte Bundesgebiet in gleiche Quadrate (Gebührenfelder) mit einer Seitenlänge von zwei geographischen Meilen (14'84 km) einzuteilen. Jedes dieser Gebührenfelder ist mit zwei Zahlen in Bruchform (Gebührenfeldzahlen) zu bezeichnen, wobei diese Zahlen die Lage der Gebührenfelder in horizontaler und vertikaler Richtung zueinander bestimmen. Die Entfernung ist derart zu ermitteln, daß vorerst die Unterschiede zwischen den beiden Zählern und die Unterschiede zwischen den beiden Nennern zu bilden sind. Die so gebildeten Zählerunterschiede und Nennerunterschiede stellen, multipliziert mit der Seitenlänge eines Gebührenfeldes, die Längen der Katheten eines rechtwinkligen Dreieckes dar. Die Hypotenuse dieses rechtwinkligen Dreieckes ist die gesuchte Entfernung.

(4) Wenn die Gebühren für eine Leitungstrecke nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, ist eine angefangene Längeneinheit als volle Einheit der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Begriffsbestimmung für Grundstücke

§ 4. Grundstücke im Sinne dieser Gebührenordnung sind Bodenflächen, die gegen andere Bodenflächen so abgegrenzt sind, daß sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Berechnung von Gebühren für Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind

§ 5. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von posteigenen Einrichtungen, die in dieser

Gebührenordnung nicht angeführt sind, ist die monatliche Gebühr je nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Einrichtungen bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(2) Für die Instandhaltung von Einrichtungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind und die von der Post- und Telegraphenverwaltung in das Eigentum des Teilnehmers übertragen oder von ihm selbst beigestellt werden, ist die monatliche Gebühr in der Höhe von einem Drittel der nach Abs. 1 ermittelten Gebühr zu berechnen.

Berechnung der erwachsenden Kosten

§ 6. (1) Sind die erwachsenden Kosten zu berechnen, so umfassen diese die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Fahrkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

(2) Die Kosten für das Material, das verwendet wird, sind auf Grund des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(3) Die Arbeitskosten sind nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden zu berechnen. Die Einheitssätze sind auf Grund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der sozialen Lasten zu ermitteln. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden sind gesondert zu berechnen. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde sind auf volle Viertelstunden nach oben zu runden.

(4) Der Verwaltungszuschlag ist unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes zu ermitteln.

(5) Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen sind die Fahrkosten auf Grund der Nutzlast des Lastkraftwagens nach Stunden- oder Kilometersätzen zu berechnen. Bei Benützung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlichen Aufwendungen für Personen- und Warenbeförderung zu berechnen.

Berechnung von Gebühren für Teile eines Monats

§ 7. Wenn Gebühren für Teile eines Monats zu ermitteln sind, ist jeder Kalendermonat, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, mit 30 Tagen zu berechnen. Sind Gebühren für Teile aufeinanderfolgender Kalendermonate zu ermitteln, so sind die Gebühren für jeden Kalendermonat gesondert zu berechnen.

Rundung von Gebührenbeträgen

§ 8. Bei sämtlichen Gebühren ist der Endbetrag auf volle 10 Groschen aufzurunden.

ABSCHNITT II

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN FERNSPRECHANLAGEN

Grundgebühren

§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------------------|
| | monatlich
Schilling |
| 1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung innerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr) | |
| a) bei einem Einzelanschluß | |
| in Ortsnetzen mit 1 bis 500 Hauptanschlüssen | 45'— |
| in Ortsnetzen mit 501 bis 5000 Hauptanschlüssen | 60'— |
| in Ortsnetzen mit 5001 bis 30.000 Hauptanschlüssen | 70'— |
| in Ortsnetzen mit mehr als 30.000 Hauptanschlüssen | 100'— |
| b) bei Teilanschlüssen | |
| in Ortsnetzen mit 501 bis 30.000 Hauptanschlüssen | 45'— |
| in Ortsnetzen mit mehr als 30.000 Hauptanschlüssen | 50'— |
| 2. für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Datenübertragungsgeräten | 150'— |

(2) Wenn für einen Hauptanschluß statt der Amtsleitung eine Funkeinrichtung bei der Vermittlungsstelle von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt wird, ist an Stelle der im Abs. 1 Z. 1 angeführten Gebühr die monatliche Gebühr (Sprechfunk-Grundgebühr) unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Funkeinrichtung bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung der Fernsprech-Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am 1. September zum Ortsnetz gehört haben oder zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar waren. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft.

(4) Die Fernsprech-Grundgebühr ist während des Jahres neu festzusetzen, wenn ein Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Für die Ermittlung der neuen Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maß-

gebend, die am letzten 1. September in den betreffenden Ortsnetzen vorhanden waren. Die so berechnete Grundgebühr ist von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, von diesem Tage an zu bezahlen.

(5) Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Fernsprech-Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am Tage der Neuerrichtung zum Ortsnetz gehören. Die Grundgebühr ist von dem auf die Neuerrichtung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Neuerrichtung an einem Monatsersten wirksam wird, von diesem Tage an zu entrichten.

(6) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

(7) Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers der Sprechapparat zu einem späteren Zeitpunkt als die dazugehörigen Teilnehmereinrichtungen bereitgestellt werden soll, ist die Fernsprech-Grundgebühr (Abs. 1) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 6 zu bezahlen. Die hergestellten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht länger als ein Jahr bereitgehalten werden.

(8) Sind Vermittlungsstellen benachbarter Ortsnetze nicht mehr als 5 km voneinander entfernt, so ist die Fernsprech-Grundgebühr für jedes Ortsnetz nach der Gesamtanzahl der Hauptanschlüsse der in Betracht kommenden Ortsnetze zu berechnen.

(9) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.

Gebühren für Amtsleitungen

§ 10. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|------------------------|
| | monatlich
Schilling |
| 1. für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der den 5 km-Kreis überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Vermittlungsstelle und Hauptanschluß | 2'40 |
| 2. für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung bei Hauptanschlüssen, die an Wählschaltstellen herangeführt sind, | |
| a) wenn die Wählschaltstelle innerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für je 100 m der den 5 km-Kreis der Wählschalt- | |

<p>stelle überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Hauptanschluß und Wählschaltstelle</p> <p>b) wenn die Wählschaltstelle außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für jeden Hauptanschluß, der sich innerhalb des 5 km-Kreises der Wählschaltstelle, jedoch außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle befindet, für je 100 m der 5 km überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Vermittlungsstelle und Wählschaltstelle</p> <p>c) für jeden Hauptanschluß, der außerhalb des 5 km-Kreises der unter lit. b angeführten Wählschaltstelle liegt, außer der Gebühr nach lit. b für je 100 m der den 5 km-Kreis der Wählschaltstelle überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Wählschaltstelle und Hauptanschluß</p> <p>(2) Bei Wählschaltstellen nach Abs. 1 Z. 2 lit. a und lit. b ist kein höherer Gebührentbetrag zu entrichten, als wenn der Hauptanschluß unmittelbar mit der Vermittlungsstelle verbunden wäre.</p>	<p>monatlich Schilling</p> <p>2'40</p> <p>—'60</p> <p>2'40</p>
--	--

Ortsgesprächsgebühr für die von Teilnehmer-sprechstellen aus geführten Gespräche

§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:

für 1 Stunde	Schilling 15'—
--------------------	-------------------

(2) Die Ortsgesprächsgebühr ist nach der Dauer der Benützung der Anschlüsse bei Verbindungen für abgehende Gespräche zu ermitteln, wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Verbindungen zum Gespräch führen oder nicht.

(3) Wird von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Gesprächsgebühr zuungunsten des Fernsprechteilnehmers ausgewirkt haben könnte, so ist für den entsprechenden Zeitraum die im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufgelaufene Gesprächsgebühr oder, wenn eine solche nicht in Betracht kommt, der Durchschnitt der Gebühren der drei vorhergehenden Zeitabschnitte oder, wenn auch dieser nicht in Betracht kommt, der Durchschnitt der Gebühren der drei nachfolgenden Zeitabschnitte der Gebührensrechnung zugrunde zu legen.

Gebühren für die von öffentlichen Sprechstellen aus geführten Gespräche. Mindesteinnahme

§ 12. (1) Die Gebühr beträgt:

für Ortsgespräche, die von Münzfern-sprechern aus geführt werden, für jeden angefangenen 4 Minuten-Zeitabschnitt 1'—

(2) Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat und von Münzfern-sprechern für den Orts- und Fernverkehr aus geführt werden, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Dauer, mindestens jedoch mit der Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen.

(3) Bei einer öffentlichen Sprechstelle bei Privaten, die mit einem Münzfern-sprecher für den Ortsverkehr ausgestattet ist, hat die monatliche Mindesteinnahme im Jahresdurchschnitt S 150'— zu betragen. Auf die Mindesteinnahme sind die Ortsgesprächsgebühren und 20 v. H. der Gebühren für handvermittelte Ferngespräche anzurechnen.

(4) Bei einer öffentlichen Sprechstelle bei Privaten, die mit einem Münzfern-sprecher für den Orts- und Fernverkehr ausgestattet ist, hat die monatliche Mindesteinnahme im Jahresdurchschnitt S 400'— zu betragen.

Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr

§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	5mal	3 ¹ / ₂ mal
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	10mal	7mal
für die III. Zone (über 50 bis 100 km)	15mal	10mal
für die IV. Zone (über 100 bis 200 km)	25mal	15mal
für die V. Zone (über 200 km)	30mal	20mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.

(2) Im Selbstwählfernverkehr ist für die von Teilnehmersprechstellen aus geführten Gespräche keine Mindestgebühr (3 Minuten Dauer) zu entrichten. Die Gebührenermittlung erfolgt nach der tatsächlichen Dauer des Gesprächs.

(3) Für den Selbstwählfernverkehr sind die Ortsnetzbereiche zu Verbundamtsbereichen und mehrere Verbundamtsbereiche zu Netzgruppenbereichen zusammenzufassen.

14 der Beilagen

5

(4) Für die Berechnung der Entfernungen ist maßgebend

- a) zwischen Vermittlungsstellen, die innerhalb desselben Netzgruppenbereiches liegen, die Lage der Vermittlungsstellen;
- b) zwischen Vermittlungsstellen, die in benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, wenn die Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind, unmittelbar miteinander verbunden werden können, die Lage der Vermittlungsstellen;
- c) zwischen Vermittlungsstellen, die in benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, wenn die Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind, nicht unmittelbar miteinander verbunden werden können, die Lage dieser Verbundämter;
- d) zwischen Vermittlungsstellen, die in nicht benachbarten Netzgruppenbereichen liegen, die Lage der Verbundämter, an die die Vermittlungsstellen angeschlossen sind.

(5) Die Dauer der Ferngespräche ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Herstellung der Gesprächsverbindung der Anruf beantwortet wird. Dies gilt auch für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.

(6) Wird von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Gesprächsgebühr zuungunsten des Fernsprechteilnehmers ausgewirkt haben könnte, so gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 3.

Ferngesprächsgebühren im handvermittelten Fernverkehr

§ 14. (1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	3'90	2'70
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	7'50	5'40
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	11'40	7'50
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	18'90	11'40
in der V. Zone		
(über 200 km)	22'50	15'—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	1'30	—'90
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	2'50	1'80

in der Zeit von
8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr
Schilling

in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	3'80	2'50
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	6'30	3'80
in der V. Zone		
(über 200 km)	7'50	5'—

2. bei einem dringenden Gespräch

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	7'80	5'40
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	15'—	10'80
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	22'80	15'—
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	37'80	22'80
in der V. Zone		
(über 200 km)	45'—	30'—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	2'60	1'80
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	5'—	3'60
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	7'60	5'—
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	12'60	7'60
in der V. Zone		
(über 200 km)	15'—	10'—

3. bei einem Blitzprivatgespräch

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	39'—	27'—
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	75'—	54'—
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	114'—	75'—
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	189'—	114'—
in der V. Zone		
(über 200 km)	225'—	150'—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	13'—	9'—
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	25'—	18'—
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km) ...	38'—	25'—
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km) ..	63'—	38'—
in der V. Zone		
(über 200 km)	75'—	50'—

(2) Für die Berechnung der Entfernungen in Verkehrsbeziehungen, für die der Selbstwählfernverkehr eingeführt ist, sind bei handvermittelten Gesprächsverbindungen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 maßgebend.

(3) Die Dauer der Ferngespräche ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem nach Bereitstellung der Gesprächsverbindung von den beteiligten Sprechstellen der Anruf der Vermittlungsstelle beantwortet wird. Bei Gesprächen von und nach öffentlichen Sprechstellen ist die Dauer der Ferngespräche jedoch erst von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem sich nach Bereitstellung der Verbindung der Benutzer gemeldet hat.

(4) Die Gebühren für Ferngespräche, die vor 19 Uhr oder vor 8 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, sind für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Zeit zu berechnen, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute aber nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.

(5) Die Gebühren für Ferngespräche sind auch für Gespräche einzuheben, die unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 lit. b sind auch zu entrichten,

- a) wenn der Anmelder oder der Verlangte im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung die Gesprächsführung ablehnt;
- b) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- c) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt, diesen Irrtum aber unmittelbar nach der Herstellung der Gesprächsverbindung feststellt und sofort die Verbindung mit der richtigen Nummer verlangt;
- d) wenn sich der Anmelder im verlangten Ortsnetz irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- e) wenn sich der Anmelder im Zeitpunkt der Herstellung der Gesprächsverbindung nicht meldet und die Betriebsfähigkeit der Sprechstelle des Anmelders festgestellt wird.

Gebühren für Gesprächsaufforderung

§ 15. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten innerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirks (XP-Gebühr) 5.—

Schilling

- 2. für die Weitergabe der Gesprächsanmeldung und für die Benachrichtigung des Verlangten außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirks (XPL-Gebühr) 10.—

Schilling

- 3. für die Angabe eines Zweiten in demselben Ort, wenn dieser auf einem anderen Grundstück als der zuerst Verlangte wohnt (Zuschlag zur XP-Gebühr oder XPL-Gebühr) 2'50

(2) Als botenlohnfreier Zustellbezirk nach Abs. 1 hat zu gelten:

- a) bei postöffentlichen Sprechstellen der Ortszustellbezirk im Sinne der Postordnung;
- b) bei anderen öffentlichen Sprechstellen mit einfachem Sprechapparat der von der Post- und Telegraphenverwaltung festgelegte Bereich.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vermittlungsstelle die Gesprächsanmeldung weitergibt.

(4) Der Anmelder hat außer der Gebühr nach Abs. 1 auch die Ferngesprächsgebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 sind nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Gesprächsanmeldung unterblieben ist, wenn der Anmelder vor der Weitergabe der Anmeldung das Gespräch streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

Gebühren für die Amtsberechtigung von Nebenstellen

§ 16. (1) Die Gebühr beträgt

monatlich
Schilling

- für die Amtsberechtigung einer Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private) 8'50

(2) Bei Nebenstellenanlagen mit Anschlußdosen ist die Gebühr für die Amtsberechtigung für jeden tragbaren Apparat zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 ist auch für die Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage zu entrichten.

(4) Für Nebenstellen, die mindestens sechzig aufeinanderfolgende Tage nicht benützt werden, ist auf Verlangen für die Zeit der Nichtbenützung, sofern diese technisch sichergestellt werden kann, die Gebühr nach Abs. 1 nicht zu entrichten. Handelt es sich jedoch um posteigene Einrichtungen, so ist die Überlassungsgebühr auch während der Zeit der Nichtbenützung zu

entrichten. Während dieser Zeit sind für die Pflege stationärer Batterien Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 zu berechnen.

(5) Bei Abschaltung sämtlicher amtsberechtigter Nebenstellen einer Nebenstellenanlage, die während einer bestimmten Zeit nicht benützt wird (Abs. 4), sind sowohl für die Abschaltung als auch für die Wiedereinschaltung der Anlage Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 zu berechnen. Im Falle der Abschaltung einzelner amtsberechtigter Nebenstellen ist anlässlich der Wiedereinschaltung die im § 22 Abs. 1 Z. 12 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Für die Überprüfung anlässlich der Abschaltung ist keine Gebühr zu bezahlen.

Leitungsgebühren und Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Nebenanschlußleitungen

§ 17. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes je 100 m Luftlinie	
a) für Zweidraht-Stromwege	5'60
b) für Vierdraht-Stromwege	8'40
2. für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes je 100 m Luftlinie	—'80
3. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen	85'—
4. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen,	
a) bis 5 km	—
b) über 5 bis 10 km	85'—
c) über 10 bis 25 km	255'—
5. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Ausnahmenebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen	

den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,

a) bis 5 km	85'—
b) über 5 bis 10 km	170'—
c) über 10 bis 25 km	510'—
6. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Nebenstelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle	
a) bis 10 km	85'—
b) über 10 bis 25 km	255'—
c) über 25 bis 50 km	510'—
d) über 50 km	510'—
	zuzüglich
	85'—
	für je weitere
	10 km

(2) Wenn für die Herstellung einer posteigenen Nebenanschlußleitung die Herstellungsgebühr für die gesamte Leitung entrichtet wurde, ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 zu bezahlen.

(3) Der Berechnung der Luftlinienentfernung von Nebenanschlußleitungen ist zugrunde zu legen:

- a) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle, wenn diese unmittelbar miteinander verbunden sind;
- b) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Nebenstelle, wenn zur gegenseitigen Verbindung der Hauptstelle und der Nebenstelle zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden. Kommen für eine solche Verbindung außerdem Vermittlungsleitungen in Betracht, so ist auch die Luftlinie zwischen den zugehörigen Vermittlungsstellen (Schaltstellen) zu berechnen.

(4) Für Nebenanschlußleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Gebühren einzuheben.

Leitungsgebühren und Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Querverbindungen und Abzweigleitungen

§ 18. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie	
a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km	5'60

8

14 der Beilagen

	monatlich Schilling
b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km	8'40
c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung	8'40
2. für die Instandhaltung teilnehmer- eigener Querverbindungen und Ab- zweigungen je 100 m Luftlinie	—80
3. für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Haupt- stellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigungen, deren Endpunkte in demselben Orts- netz und auf verschiedenen Grund- stücken liegen	85'—
4. für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigungen, deren Endpunkte in verschiedenen Orts- netzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungs- weise die Hauptstelle der Neben- stellenanlage und die Vermittlungs- einrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen, a) bis 5 km	85'—
b) über 5 bis 10 km	170'—
c) über 10 bis 25 km	510'—
d) über 25 bis 50 km	1485'—
e) über 50 bis 100 km	3547'—
f) über 100 bis 200 km	9250'—
g) über 200 km	9250'—
	zuzüglich 1650'—
	für je weitere 100 km

(2) Wenn für die Herstellung einer posteigenen Querverbindung oder Abzweigung die Herstellungsgebühr für die gesamte Leitung entrichtet wurde, ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 zu bezahlen.

(3) Der Berechnung der Entfernungen von Querverbindungen und Abzweigungen bis 100 km ist zugrunde zu legen:

- a) die Luftlinie zwischen den Hauptstellen der Nebenstellenanlagen beziehungsweise zwischen der Hauptstelle der Nebenstellenanlage und der Vermittlungseinrichtung oder dem ersten Apparat der Privatfernmeldeanlage, wenn diese unmittelbar miteinander verbunden sind;
- b) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle der einen Nebenstellenanlage und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen

der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Hauptstelle der anderen Nebenstellenanlage beziehungsweise zwischen der Hauptstelle der Nebenstellenanlage und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage, wenn zur gegenseitigen Verbindung der Nebenstellenanlagen beziehungsweise zur gegenseitigen Verbindung der Nebenstellenanlage und der Privatfernmeldeanlage zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden. Kommen für eine solche Verbindung außerdem Vermittlungsleitungen in Betracht, so ist auch die Luftlinie zwischen den zugehörigen Vermittlungsstellen (Schaltstellen) zu berechnen.

(4) Für die Berechnung der Entfernungen von Querverbindungen und Abzweigungen über 100 km ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze maßgebend, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen.

Herstellungs-, Verlegungs- und Umwandlungsgebühren

§ 19. (1) Für die Herstellung, Verlegung und Umwandlung von Hauptanschlüssen und für die Herstellung und Verlegung von sonstigen Einrichtungen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.

(2) Kosten sind für die Errichtung der Innenleitungen einschließlich der Leitungseinführung, für die Errichtung der Außenleitungen, soweit diese für die Verbindung des Hauptanschlusses mit der Vermittlungsstelle oder mit der Wählschaltstelle technisch erforderlich sind, und für das Anbringen der Apparate und sonstiger Einrichtungen beim Fernsprechteilnehmer zu berechnen.

Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer

§ 20. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
bei Haupt- und Nebeneintragungen für jede gebührenpflichtige Druckzeile	
a) bei einer Auflage bis 100.000 Stück	10'—
b) bei einer Auflage über 100.000 bis 300.000 Stück	20'—

Schilling	Sonstige Gebühren
c) bei einer Auflage über 300.000 bis 500.000 Stück	30'—
d) bei einer Auflage über 500.000 Stück	50'—
<p>(2) Die für die Eintragungen festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern jeweils rechtzeitig mitzuteilen.</p>	
<p>Gebühren für den Fernsprechauftragsdienst, für die Zeitansage und für sonstige automatische Dienste</p>	
<p>§ 21. (1) Die Gebühren betragen:</p>	
1. für jeden Auftrag, Anrufe für den Fernsprechteilnehmer zu beantworten, oder für jede Entgegennahme von kurzen Nachrichten zur Weiterleitung (Auftragsgebühr)	Schilling
a) für den ersten Tag	3'—
b) für jeden weiteren Tag	2'—
2. für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Erteilung einer Antwort oder für jede auf Grund eines Auftrages erfolgte Weiterleitung einer kurzen Nachricht (Mitteilungsgebühr)	1'—
3. für die Umschaltung einer Teilnehmer-sprechstelle auf den Auftragsdienst ..	5'—
4. für jeden Weckauftrag	5'—
5. für jede Auskunftserteilung in Angelegenheiten, die nicht mit dem Fern-sprechverkehr zusammenhängen	5'—
6. für ein auf die Dauer eines Jahres vereinbartes Kennwort, das den Fern-sprechteilnehmer berechtigt, von jeder beliebigen Sprechstelle aus Aufträge zu erteilen	25'—
<p>(2) Durch die Entrichtung der Mitteilungs-gebühr ist auch die Übermittlung einer kurzen Nachricht des Anrufers beziehungsweise des vom Auftragsdienst Gerufenen an den Auftraggeber abgegolten.</p>	
<p>(3) Neben den Auftrags- und Mitteilungs-gebühren sind die festgesetzten Gesprächs-gebühren für den Anruf des Auftraggebers, ferner die Gebühren für Gespräche, Telegramme und Postsendungen zu entrichten, die auftrags-gemäß vom Auftragsdienst geführt beziehungs-weise aufgegeben werden.</p>	
<p>(4) Für die Zeitansage und für sonstige auto-matische Dienste sind je Anruf die Gesprächs-gebühren zu entrichten.</p>	
§ 22. (1) Die Gebühren betragen:	Schilling
1. bei Änderung einer Fernsprech-nummer auf Verlangen des Fern-sprechteilnehmers	50'—
2. bei Namensänderung des Fernsprech-teilnehmers	25'—
3. für die Übertragung eines Haupt-anchlusses	120'—
4. für jede auf Verlangen des Fernsprech-teilnehmers durchgeführte Sperre eines Hauptanschlusses	30'—
5. für jede Sperre eines Hauptanschlusses von Amts wegen	30'—
6. für die Stundung von Fernmelde-gebühren	5'—
7. für die Mahnung hinsichtlich Be-gleichung der Fernmeldegebühren-Rechnung	5'—
8. für die Ausfertigung eines Doppels der Fernmeldegebühren-Rechnung oder des Doppels einer Rechnungs-beilage	10'—
9. für die Beobachtung von Teilnehmer-sprechstellen auf Verlangen des Teil-nehmers zur Feststellung und Be-kanntgabe der anrufenden Sprech-stelle	
für jede Stunde	4'—
mindestens jedoch	40'—
10. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fach-kenntnisse für die Zulassung zur Er-richtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen	275'—
11. bei Überlassung eines Sprechapparates in einer anderen Farbe als in der Farbe der Regelausstattung	
a) bei einfachen Sprechapparaten	63'—
b) bei Zwischenstellenumschaltern und Parallelapparaten	126'—
12. für die Überprüfung (Abnahme) neu-errichteter, verlegter, erweiterter oder sonst geänderter privater Neben-stellenanlagen oder für die Über-prüfung einzelner privater Neben-stellen für jede amtsberechtigte pri-vate Nebenstelle	15'—
13. für das Verlangen nach Unterbleiben der Eintragung der Fernsprech-nummer in das Verzeichnis der Fern-sprechteilnehmer, bei jeder Ausgabe	200'—

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 ist nicht einzuheben, wenn sich die Fernsprechnummer bei Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Hauptanschlüsse mehrerer Fernsprechteilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden.

(3) Bei Änderung der Fernsprechnummer auf Verlangen ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 eine Gebühr in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten, wenn Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich sind.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer unverändert bleiben.

(5) Wenn bei Namensänderung des Fernsprechteilnehmers gleichzeitig die Fernsprechnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 zu entrichten.

(6) Wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse desselben Fernsprechteilnehmers gleichzeitig auf den neuen Fernsprechteilnehmer übertragen werden, ist das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 zu entrichten.

(7) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernsprechnummer geändert wird, ist nur die Gebühr für die Übertragung einzuheben. Wenn jedoch bei Änderung der Fernsprechnummer Arbeiten am Leitungsnetz durchgeführt werden müssen und hierfür Kosten erwachsen, die die Gebühr für die Übertragung übersteigen, ist eine Gebühr in Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten. Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers bei einer Übertragung gleichzeitig die Umwandlung des Hauptanschlusses durchgeführt wird, ist nur die Gebühr für die Umwandlung zu entrichten.

(8) In folgenden Fällen ist nur die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 zu bezahlen:

- a) bei Tausch der Teilnehmereinrichtungen bei gleichzeitigem Wohnungstausch innerhalb eines Ortsnetzes;
- b) bei Übergabe von Teilnehmereinrichtungen von einem Ehegatten an den anderen während des Bestandes oder innerhalb eines Monats nach Endigung der Ehe;
- c) bei Übergabe der Teilnehmereinrichtungen von Eltern an Kinder oder umgekehrt, wenn im Zeitpunkt der Übergabe zwischen beiden Wohnungsgemeinschaft bestanden hat;
- d) bei Übergabe von Teilnehmereinrichtungen von Eltern an Kinder, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem die Teilnehmereinrichtungen gehören, spätestens gleichzeitig übergeben wird;

e) bei Übernahme der Teilnehmereinrichtungen durch einen Erben.

(9) Wenn die Kosten für die Durchführung der Sperre die im Abs. 1 Z. 4 oder 5 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen.

(10) Wenn die Kosten für die Abnahme die im Abs. 1 Z. 12 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(11) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 13 ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Verzeichnisses der Fernsprechteilnehmer fällig.

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN TELEGRAPHEN

Telegrammgebühren

§ 23. (1) Die Wortgebühr beträgt:

	Schilling
1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm	—70
2. bei einem dringenden Privattelegramm	1'40
3. bei einem Telegramm, das den Schutz des menschlichen Lebens betrifft	—70
4. bei einem Blitztelegramm	3'50
5. bei einem Staatstelegramm	—70
6. bei einem Wetter- oder Hochwassertelegramm	—35
7. bei einem gewöhnlichen Pressetelegramm	—35
8. bei einem dringenden Pressetelegramm	—70
9. bei einem Brieftelegramm	—35
10. bei einem Glückwunsch- oder Beileidstelegramm	—35
11. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	—70
12. bei einer telegraphischen Postanweisung und einer telegraphischen Scheckzahlungsanweisung	—70

(2) Die Mindestgebühr beträgt für Privattelegramme, für Staatstelegramme, für dringende Pressetelegramme, für gebührenpflichtige Dienstnotizen, telegraphische Postanweisungen und telegraphische Scheckzahlungsanweisungen sowie für Telegramme, die den Schutz des menschlichen Lebens betreffen, das Zehnfache, für Brieftelegramme, für Glückwunsch- und Beileidstelegramme sowie für gewöhnliche Pressetelegramme

14 der Beilagen

11

das Zwanzigfache und für Blitztelegramme das Fünffache der in Abs. 1 festgesetzten Wortgebühr.

Gebühren für Bildtelegramme

§ 24. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für ein gewöhnliches Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	105'—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	140'—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	165'—
2. für ein dringendes Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	210'—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	280'—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	330'—

Gebühren für besondere Dienste

§ 25. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Vergleichung eines Telegramms für jedes Gebührenwort (Zuschlag zur Telegrammgebühr) ..	—35
2. für eine Empfangsanzeige ..	7'—
3. bei Mehrfachtelegrammen (Zuschlag zur Telegrammgebühr)	
a) für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern ..	5'—
b) für jede zweite und für jede weitere Ausfertigung bei Bildtelegrammen	12'50
4. für die Herstellung eines Abzuges vom Empfangsfilm und Zustellung an den Absender eines Bildtelegramms ..	18'—
5. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms ..	7'50
6. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten bei Vorauszahlung ..	10'—
7. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung ..	6'—

Sonstige Gebühren

§ 26. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	
a) für ein Kalenderjahr ..	250'—

	Schilling
b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres ..	25'—
jedoch insgesamt nicht mehr als S 250'— im Kalenderjahr	
2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift ..	85'—
3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich ..	250'—
4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl ..	1'—
5. bei Telegrammen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =GPR= (Zuschlag zur Telegrammgebühr) ..	4'—
6. für den Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post ..	3'—
7. für die Ermittlung des Empfängers bei einem Telegramm mit ungenügender Anschrift und bei Kurzanschrift nach deren Erlöschen ..	2'50
8. für die Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	2'50
9. für die Zurückziehung eines Bildtelegramms nach Bereitstellung der Leitung ..	25'—
10. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern ..	5'—
11. für die Photokopie eines Telegramms	
a) für den ersten Abzug ..	10'—
b) für jeden weiteren Abzug ..	6'—
12. für die amtliche Abschrift eines Aufgabe- oder Empfangsbeleges ..	2'—
(2) Wird ein Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aufgegebenen Telegramms durch Eilboten zugestellt, so ist außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 6 die Sonderbehandlungsgebühr für die Eilzustellung und bei Eilzustellung im Landzustell- oder im Außenbezirk der Botenlohn nach der Postgebührenordnung zu entrichten.	

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BESTIMMTEN FERNSCHREIBANLAGEN UND FÜR FERNSCHREIBSONDERVERBINDUNGEN

Fernschreib-Grundgebühr, Herstellungs- und Verlegungsgebühren

§ 27. (1) Die Gebühr beträgt:

für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr) ... 138'—

(2) Für die Herstellung, für die Verlegung und für sonstige auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers durchgeführte Arbeiten gelten die Bestimmungen des § 19 sinngemäß.

(3) Für die während des Monats übergebenen Fernschreibteilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom Ersten des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

(4) Für jeden Fernschreibnebenanschluß ist die Hälfte der Fernschreib-Grundgebühr zu entrichten.

Fernschreibgebühren

§ 28. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für jede Fernschreibverbindung zwischen den an dasselbe Fernschreibanschlußamt angeschlossenen Fernschreibstellen für je 3 Minuten Dauer (Ortsgebühr) ... 65
2. für jede Fernschreibverbindung zwischen anderen als den in Z. 1 angeführten Fernschreibstellen (Ferngebühr), und zwar

- a) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fernschreibanschlußämter desselben Bundeslandes angeschlossen sind (I. Zone) .. das 6fache das 4fache
b) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fern-

in der Zeit von 7 bis 19 Uhr 19 bis 7 Uhr

schreibanschlußämter benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (II. Zone) das 12fache das 8fache

c) zwischen Fernschreibstellen, die an verschiedene Fernschreibanschlußämter nicht benachbarter Bundesländer angeschlossen sind (III. Zone) das 18fache das 12fache der Ortsgebühr.

(2) Die Bundesländer Wien und Niederösterreich gelten bei Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 Z. 2 lit. a als ein Bundesland.

(3) Die Ortsgebühr ist für jeden angefangenen 3 Minuten-Zeitabschnitt zu entrichten.

(4) Der Berechnung der Ferngebühr ist keine Mindestgebühr (3 Minuten Dauer) zugrunde zu legen.

(5) Fernschreibteilnehmer, die zur Führung von Pressegesprächen zugelassen werden können, haben für Fernschreibverbindungen auch in der Zeit von 7 bis 19 Uhr die gleichen Gebühren wie für die Zeit von 19 bis 7 Uhr zu entrichten.

Leitungsgebühren bei Fernschreibsonderverbindungen

§ 29. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen bei Ortssonderverbindungen und von Leitungen zwischen dem Endpunkt der Fernleitung und der Fernschreibstelle ... 105'—
2. für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen bei Fernsonderverbindungen je 100 m zwischen den Endpunkten der Fernleitung
a) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit von 50 Baud ... 4'—
b) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 50 bis 100 Baud ... 6'—
c) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 100 bis 200 Baud ... 8'—
(2) Unter Fernleitung ist der Teil der Leitung zu verstehen, der zwischen denjenigen Stellen verläuft, an die die Ortsanschlußleitungen herangeführt sind.
(3) Für die Herstellung, Verlegung und für sonstige auf Verlangen des Inhabers einer Fern-

schreibsonderverbindung durchgeführte Arbeiten gelten die Bestimmungen des § 19 sinngemäß.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 sind auch für weitere Leitungen von Fernschreibsonderverbindungen zu entrichten, die an eine Endstelle oder an eine Zwischenstelle einer Fernsonderverbindung angeschlossen sind und in demselben Ortsnetzbereich verlaufen.

(5) Inhaber von Fernschreibsonderverbindungen, die zur Führung von Pressegesprächen zugelassen werden können, haben bei Fernsonderverbindungen nur 80 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 Z. 2 zu entrichten.

Sonstige Gebühren

§ 30. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für Haupt- und Nebeneintragungen in das Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer für jede gebührenpflichtige Druckzeile	10'—
2. bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers	25'—
3. für die Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses	120'—
4. bei Änderung einer Fernschreibnummer auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers	50'—
5. für jede auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers durchgeführte Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses	30'—
6. für jede Sperre eines Fernschreibhauptanschlusses von Amts wegen	30'—
7. für jede Störungseingrenzung	84'—

(2) Die für die Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibteilnehmern jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Gebühr bei Namensänderung ist auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer unverändert bleiben.

(4) Wenn bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr nach Abs. 1 Z. 4 zu entrichten.

(5) Wenn bei einer Übertragung gleichzeitig die Fernschreibnummer geändert wird, ist nur die Gebühr für die Übertragung einzuheben.

(6) Wenn die Kosten bei Namensänderung des Fernschreibteilnehmers, der Übertragung eines Fernschreibhauptanschlusses oder Änderung einer

Fernschreibnummer auf Verlangen des Teilnehmers die im Abs. 1 Z. 2, 3 oder 4 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(7) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 7 ist zu entrichten, wenn festgestellt wird, daß die Störungsursache in Zusatzeinrichtungen gelegen ist, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung instandgehalten werden.

ABSCHNITT V

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN FERNSPRECHNETZES MIT PRIVATEN BILDTELEGRAPHENGERÄTEN

Leitungsgebühr und Gebühr für die Benützung von Bildstellen

§ 31. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die Überlassung und Instandhaltung der Verbindungsleitungen für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen der Bildstelle und der zuständigen Vermittlungsstelle	
a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km, monatlich	5'60
b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km, monatlich	8'40
c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich	8'40
2. für die Benützung von Bildstellen, für die Verbindungsleitungen nur vorübergehend bereitgestellt sind, für jede volle oder angefangene halbe Stunde	12'50

(2) Für die Herstellung oder Verlegung von dauernd überlassenen Verbindungsleitungen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

Gebühren für Bildübertragungen

§ 32. (1) Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	3'90	2'70
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	7'50	5'40
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	11'40	7'50
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km)	18'90	11'40
in der V. Zone		
(über 200 km)	22'50	15'—

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute in der I. Zone (bis 25 km)	1'30	—'90
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	2'50	1'80
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	3'80	2'50
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6'30	3'80
in der V. Zone (über 200 km)	7'50	5'—
2. bei dringenden Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone (bis 25 km)	7'80	5'40
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	15'—	10'80
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	22'80	15'—
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	37'80	22'80
in der V. Zone (über 200 km)	45'—	30'—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute in der I. Zone (bis 25 km)	2'60	1'80
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	5'—	3'60
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	7'60	5'—
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	12'60	7'60
in der V. Zone (über 200 km)	15'—	10'—
3. bei gewöhnlichen und dringenden Bildübertragungen außerdem		
in der I. Zone (bis 25 km)	3'20	3'20
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	3'20	3'20
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	3'80	3'20
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6'30	3'80
in der V. Zone (über 200 km)	7'50	5'—
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 entsteht, sobald die Vermittlungsstelle die Anmeldung für eine Bildübertragung weitergeleitet hat. Die Verpflichtung entsteht auch dann, wenn die verlangte Sprechstelle		

besetzt ist oder der Anruf der Vermittlungsstelle nicht beantwortet wird.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 ist die Gebührenzeit, in der die Anmeldung von der Vermittlungsstelle weitergeleitet worden ist.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 ist nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Anmeldung für eine Bildübertragung unterblieben ist, wenn der Anmelder vor der Weitergabe die Anmeldung streichen läßt oder wenn die nachfolgende Verbindung aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

(5) Bei einer Rück-Bildübertragung ist überdies noch eine Gebühr in der Höhe der Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 zu entrichten.

(6) Bei Ablehnung oder Zurückziehung einer Anmeldung für eine Bildübertragung im Inlandsverkehr gilt folgendes:

- a) Wenn bei Bekanntgabe der Anmeldung einer Bildübertragung vom Empfänger die Herstellung der Verbindung oder wenn bei der Anmeldung einer Rück-Bildübertragung vom Empfänger die Übernahme der Gebührensatzung abgelehnt wird, ist die Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 zu berechnen;
- b) wenn der Anmelder seine Anmeldung nach ihrer Weiterleitung, jedoch vor Bereitstellung der Verbindung zurückzieht, ist die Gebühr nach Abs. 1 Z. 3 zu berechnen;
- c) wenn bei Bereitstellung der Verbindung der Empfang der Bildübertragung vom Empfänger abgelehnt wird oder wenn bei Bereitstellung der Verbindung der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht, sind Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 lit. a und nach Abs. 1 Z. 3 zu berechnen.

Gebühren für besondere Dienste bei Bildübertragungen von privaten nach öffentlichen Bildstellen

§ 33. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine Empfangsanzeige	7'—
2. für die zweite und für jede weitere Ausfertigung eines Mehrfach-Bildtelegrammes (Zuschlag zur Gebühr für Bildübertragungen)	12'50
3. für die Herstellung eines Abzuges vom Empfangsfilm für den Absender eines Bildtelegramms einschließlich der Gebühr für den eingeschriebenen Brief ..	18'—
4. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	7'50

5. für die Zustellung eines Bildtelegramms an den Empfänger im Landzustell- oder im Außenbezirk des Bestimmungsamtes durch Eilboten bei Vorauszahlung 10'—

Schilling

Festsetzung einer Mindestgebühr zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn in einer posteigenen Leitung, in der ein Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke überlassen wurde, auch Stromwege an andere überlassen werden.

(6) Die Leitungslänge ist nach dem tatsächlichen Verlauf der Leitung zu berechnen.

ABSCHNITT VI

GEBÜHREN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STROMWEGEN

Gebühren für die Überlassung von Stromwegen für Fernmeldeanlagen der Dienststellen des Bundes

Gebühren für die Überlassung von Fernsprechstromwegen für Fernmeldeanlagen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen

§ 35. (1) Die Gebühren betragen:

monatlich Schilling

§ 34. (1) Die Gebühren betragen je 100 m

1. für Fernsprechstromwege, je 100 m

- a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie, monatlich 5'60
- b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen über 25 km in der Luftlinie, monatlich 8'40
- c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich 8'40
- d) für jede Störungseingrenzung in Stromwegen 84'—

- a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie .. 3'30
- b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen von mehr als 25 km in der Luftlinie 5'70
- c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung 5'70

2. für Fernschreibstromwege

- a) bei Orts- und Fernsonderverbindungen je 100 m
 - bei einer Telegraphiergeschwindigkeit von 50 Baud 2'40
 - bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 50 bis 100 Baud 3'60
 - bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 100 bis 200 Baud 4'80
- b) für die Leitung vom Endpunkt der Fernleitung zur Fernschreibstelle, ohne Rücksicht auf die Entfernung 63'—

(2) Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungsbeseitigungen sind nicht zu entrichten.

(2) Für die innerhalb des Ortsnetzbereiches vom Endpunkt des Fernsprechstromweges bis zur Betriebsstelle verlaufende Leitung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 lit. d ist nicht zu bezahlen, wenn die Störungsursache in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung festgestellt wird.

(3) Für laufende oder außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungseingrenzungen oder Störungsbeseitigungen in überlassenen Stromwegen sind keine Gebühren zu bezahlen.

(4) Bei Überlassung von Stromwegen zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke sind die Stromweggebühren wie folgt zu berechnen:

- a) je Stromweg ein Viertel der Stromweggebühr, mindestens jedoch die volle Gebühr, wenn posteigene Mehrfachübertragungsgeräte an mindestens einer Endstelle verwendet werden;
- b) je Stromweg ein Zehntel der Stromweggebühr, mindestens jedoch die volle Gebühr, wenn private Mehrfachübertragungsgeräte an den Endstellen verwendet werden.

(4) Wenn zur Überlassung von Stromwegen Leitungen neu hergestellt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(5) Wird in derselben posteigenen Leitung neben einem Sprechstromweg auch ein Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke überlassen, so ist für den Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke die Gebühr nach Abs. 4 lit. a oder lit. b ohne

(5) Die Gebühren sind nach der Entfernung der am weitesten voneinander entfernten, durch den Stromweg verbundenen Betriebsstellen zu berechnen.

Gebühren für die Überlassung von Stromwegen für Rundfunk- und Fernsehrundfunkübertragungen

§ 36. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für Stromwege, die auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Kalendermonat, zur Tonübertragung von Rundfunk- und Fernsehrundfunkprogrammen überlassen werden und	
a) eine Bandbreite bis 10.000 Hz aufweisen, je km	65'—
b) eine Bandbreite über 10.000 Hz aufweisen, je km	100'—
2. für Stromwege zur Übertragung von Meldungen, die die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehrundfunkprogrammen betreffen, je km	58'—
3. für Stromwege, die zur Bildübertragung von Fernsehrundfunkprogrammen überlassen werden,	
a) für eine Übertragungsrichtung, je km	625'—
b) für beide Übertragungsrichtungen, je km	1250'—

(2) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Tonübertragung überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche zuzüglich eines Drittels dieser Gebühren zu entrichten.

(3) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, sind je nach der Dauer der Überlassung die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche zu entrichten.

(4) Für Stromwege, die für weniger als einen Kalendermonat zur Bildübertragung von Fernsehrundfunkprogrammen überlassen werden, ist für eine Übertragungsrichtung eine Gebühr von S—25 je Kilometer für die Dauer von einer Minute zuzüglich einer Gebühr von S 7'50 je Kilometer zu bezahlen.

(5) Für Stromwege, die innerhalb eines Ortnetzes für weniger als einen Kalendermonat zur Tonübertragung oder zur Übertragung von Meldungen überlassen werden, ist je Tag und Leitung eine Gebühr in der Höhe von S 25'— zu entrichten.

(6) Wenn zur Überlassung von Stromwegen für Rundfunkübertragungen und für Fernsehrundfunkübertragungen Leitungen neu hergestellt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.

(7) Die Länge des Stromweges ist nach dem tatsächlichen Verlauf zu berechnen.

ABSCHNITT VII

GEBÜHREN FÜR PRIVATFERNMELDEANLAGEN

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von leitungsgerichteten Fernmeldeanlagen (Niederfrequenz- oder Hochfrequenzbetrieb)

§ 37. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle befindet, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
a) bis 5 km	10'—
b) über 5 bis 25 km	40'—
c) über 25 bis 50 km	60'—
d) über 50 bis 100 km	120'—
e) über 100 bis 200 km	160'—
f) über 200 km	160'—
	zuzüglich 40'—
	für je weitere 100 km
2. je Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle einer Stromlieferungs-, Gas- oder Wasserversorgungsunternehmung befindet,	
a) wenn mindestens eine Betriebsstelle täglich mehr als 6 Stunden dienstbereit ist, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	5'—
über 5 bis 25 km	20'—
über 25 bis 50 km	30'—
über 50 bis 100 km	60'—
über 100 bis 200 km	80'—
über 200 km	80'—
	zuzüglich 20'—
	für je weitere 100 km
b) wenn alle Betriebsstellen auf demselben Grundstück nicht täglich oder wenn sie täglich höchstens 6 Stunden dienstbereit sind, bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen	
bis 5 km	1'50
über 5 bis 25 km	5'—
über 25 bis 50 km	9'—
über 50 bis 100 km	15'—
über 100 bis 200 km	20'—
über 200 km	20'—
	zuzüglich 5'—
	für je weitere 100 km

3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer leitungsgerechten Fernmeldeanlage mit Hochfrequenzbetrieb, wenn sich die Sende- und Empfangsstellen auf demselben Grundstück befinden,

jährlich
Schilling
/ 30.—

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 und 2 sind nach der Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Betriebsstellen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Betriebsstellen zu berechnen.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 und 2 sind bei leitungsgerechten Fernmeldeanlagen mit Niederfrequenzbetrieb mit nur zwei Betriebsstellen nicht zu entrichten, wenn diese in demselben Gemeindegebiet oder in demselben Postbezirk liegen.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 lit. a ist auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebsstellen mehr als 5 km voneinander entfernt sind, aber in demselben Gemeindegebiet oder in demselben Postbezirk liegen. Das gleiche gilt auch bei Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 Z. 2.

(5) Leitungsgerechte Fernmeldeanlagen, die ausschließlich Feuermelde-, Unfallmelde-, Notruf-, Unfallverhütungszwecken oder landwirtschaftlichen Zwecken von Bergbauern dienen, sowie Lautsprecheranlagen innerhalb desselben Gemeindegebietes oder Postbezirkes sind gebührenfrei.

(6) Betriebsstellen sind nicht nur die mit Fernsprecher, sondern auch die lediglich mit Druckknopf, Wecker, Anschlußdosen usw. ausgerüsteten Stellen mit eigener oder gemeinsamer Anschlußleitung; Vermittlungsstellen gelten als Betriebsstellen.

Berechnung der Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen bei Zusammenschaltung leitungsgerechter Fernmeldeanlagen

§ 38. (1) Wenn Betriebsstellen mehrerer leitungsgerechter Fernmeldeanlagen so geschaltet werden dürfen, daß alle Betriebsstellen miteinander verkehren können, sind die Gebühren nach § 37 Abs. 1 Z. 1 oder 2 für die in Betracht kommenden Grundstücke (Betriebsstellen) nach der Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Grundstücke (Betriebsstellen) ohne Rücksicht auf die Anzahl der auf diesem Grundstück befindlichen Betriebsstellen zu berechnen, mit denen auf Grund der betrieblichen Erfordernisse Verbindungen hergestellt werden sollen.

(2) Wenn Betriebsstellen mehrerer leitungsgerechter Fernmeldeanlagen jedoch so geschaltet

sind, daß nicht alle Betriebsstellen miteinander verkehren können, sind die Betriebsstellen, die miteinander verkehren können, zu je einer Gruppe zusammenzufassen und die Gebühren nach § 37 Abs. 1 Z. 1 oder 2 innerhalb jeder dieser Gruppen gesondert zu berechnen.

(3) Bei einer Zusammenschaltung von leitungsgerechten Fernmeldeanlagen und drahtlosen Funkanlagen tritt keine Änderung der Gebührens berechnung ein.

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von drahtlosen Funkanlagen

§ 39. (1) Die Gebühren betragen:

1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zugeteilten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders

	monatlich Schilling	andere Verkehrsarten
a) bis 1 Watt	20'—	10'—
b) bis 5 Watt	40'—	20'—
c) bis 25 Watt	80'—	40'—
d) bis 150 Watt	160'—	80'—
e) bis 1 Kilowatt	—	160'—
f) über 1 Kilowatt	—	320'—
		höchstens jedoch je Funksender
		960'—

2. für jeden Funkempfänger 10'—

3. für jede Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfunkstelle),

a) wenn sie mit nur einem Sender bis zu einer Hochfrequenz-Ausgangsleistung von nicht mehr als 5 Watt oder nur mit einem oder mehreren Empfängern ausgestattet ist 35'—

b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 5 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehreren Sendern, von denen keiner mehr als 5 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist .. 52'—

c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 5 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist 130'—

4. für jede Radaranlage 200'—

(2) Als Kanaleinheit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 gilt im Frequenzbereich

- a) bis 30 MHz ein Frequenzband von 10 kHz,
- b) über 30 MHz bis 200 MHz ein Frequenzband von 25 kHz,
- c) über 200 MHz bis 500 MHz ein Frequenzband von 50 kHz,
- d) über 500 MHz bis 3000 MHz ein Frequenzband von 250 kHz,
- e) über 3000 MHz ein Frequenzband von 1000 kHz.

Überschreitet die Frequenzbandbreite die in den lit. a bis e angegebenen Werte, so ist jedes Vielfache und jedes angefangene Vielfache als weitere Kanaleinheit der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

(3) Je Kanaleinheit ist die Hälfte der nach Abs. 1 Z. 1 und 2 festgesetzten Gebühren zu entrichten, wenn die Kanaleinheit im Bereich einer Gemeinschaftsfrequenz liegt. Unter einer Gemeinschaftsfrequenz ist eine Frequenz zu verstehen, die ohne Rücksicht auf gegenseitige Störmöglichkeit mehreren Bewilligungsinhabern zugeteilt wird.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ist nicht zu entrichten, wenn sich der Sender, von dem die Nachricht empfangen wird, auf demselben Grundstück (§ 4) wie der Empfänger befindet.

(5) Bei drahtlosen Personenrufanlagen sind sämtliche Rückmelde-Funkanlagen (Quittierungssender), die bestimmungsgemäß auf einem und demselben Grundstück (§ 4) eingesetzt werden, bei der Gebührenberechnung als nur ein Funk-sender zu behandeln.

(6) Die Dienststellen des Bundes, die öffentlichen Eisenbahnen, die Feuerwehren und die Rettungsdienste haben für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen keine Gebühren, die Länder und die Strom-lieferungsunternehmungen die Hälfte der nach Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 beziehungsweise Abs. 3 berechneten Gebühren zu entrichten.

Sonstige Gebühren

§ 40. (1) Die Gebühren betragen:

- 1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zur Vorführung durch einschlägige Fachunternehmungen sowie von Versuchsfunkstellen je zugewiesener Kanaleinheit, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Funkanlagen, monatlich 130'—
- 2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkgeräten zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen, je Sender, jährlich 40'—

Schilling

- 3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Hochfrequenzmeßgeneratoren, die eine Abstrahlung in den freien Raum erzeugen und nicht zur Betriebsführung einer bewilligten Funkanlage erforderlich sind, je Generator, monatlich 40'—
- 4. für die Bewilligung zur Herstellung von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig 130'—
- 5. für die Bewilligung zum Vertrieb von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig 130'—
- 6. für die Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen, bei Serienerzeugnissen je Type, sonst je Funkeinrichtung, einmalig 60'—
- 7. für die Bewilligung zum Besitz (Ver-wahrung) von Funkeinrichtungen, mit Ausnahme des Besitzes (der Ver-wahrung) von Rundfunk- und Fern-sehrundfunkempfangseinrichtungen, je Funkeinrichtung, einmalig 60'—
- 8. für die Prüfung von Funkeinrich-tungen 150'—
- 9. für die Mahnung des Bewilligungs-inhabers wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Bewilligungsgebühr 5'—
- 10. für die Zweitausfertigung einer Be-willigungsurkunde 10'—
- 11. für die zur Ausstellung eines Funker-Zeugnisses 1. oder 2. Klasse für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung 300'—
- 12. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Schiffsfunkdienst oder eines Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung 220'—
- 13. für die zur Ausstellung eines Ein-geschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flug- oder Schiffsfunkdienst erforderliche Prüfung ... 160'—
- 14. für die zur Ausstellung eines Funker-Sonderzeugnisses für den Binnen-schiffsfunkdienst oder eines Ein-geschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenflug- oder Binnenschiffsfunkdienst erforderliche Prüfung 120'—
- 15. für die Zweitausfertigung eines Fun-ker-Zeugnisses 30'—

Schilling

16. für die Anerkennung eines ausländischen Funker-Zeugnisses oder für die Ausstellung eines Funker-Zeugnisses auf Grund eines ausländischen Funker-Zeugnisses 60'—

Schilling

(2) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsfunkstellen (Abs. 1 Z. 1), die für Zwecke des Unterrichtes oder der Forschung durch Lehranstalten betrieben werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 ist erstmalig bei Erteilung der Bewilligung zu entrichten und wird in der Folge am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig.

(4) Wenn die Kosten für die Prüfung von Funkeinrichtungen die nach Abs. 1 Z. 8 festgesetzte Gebühr übersteigen, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu berechnen.

(5) Die Dienststellen des Bundes und die öffentlichen Eisenbahnen haben für die Bewilligung zur Einfuhr oder zum Besitz (Verwahrung) von Funkeinrichtungen keine Gebühr zu entrichten.

ABSCHNITT VIII

GEBÜHREN FÜR AMATEURFUNKSTELLEN

§ 41. Die Gebühren betragen:

Schilling

- 1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle
 - a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monatlich 10'—
 - b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monatlich 20'—
 - c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monatlich 30'—
 - d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monatlich 60'—
- 2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich 60'—
- 3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich 10'—

4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen 60'—

Schilling

ABSCHNITT IX

GEBÜHREN FÜR DIE AUSSENDUNG UND DEN EMPFANG VON FUNKNACHRICHTEN AN MEHRERE EMPFÄNGER

Gebühren für die Aussendung

§ 42. (1) Die Gebühren betragen:

Schilling

- 1. für die Benützung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden FunkseSendeanlage zur Aussendung auf Lang- und Mittelwellen
 - a) für die erste und die zweite halbe Stunde, je 225'—
 - b) für jede weitere halbe Stunde ... 125'—
 - 2. für die Benützung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden FunkseSendeanlage zur Aussendung auf Kurzwellen
 - a) für die erste und die zweite halbe Stunde, je 150'—
 - b) für jede weitere halbe Stunde ... 100'—
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind im voraus zu entrichten.

Gebühren für den Empfang

§ 43. (1) Die Gebühren betragen:

Schilling

- a) für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkempfangsanlage, monatlich 15'—
 - b) für den Empfang der Nachrichten von einer Sendestelle aus dem europäischen Ausland, täglich 100'—
aus dem außereuropäischen Ausland, täglich 150'—
- (2) Für die Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Funkempfangsanlagen sind außer der Gebühr nach Abs. 1 lit. b monatlich folgende Kosten zu berechnen:
- a) 1½ v. H. des handelsüblichen Preises der verwendeten Geräte und Apparate;
 - b) die Arbeitskosten (§ 6 Abs. 3);
 - c) ein Unkostenzuschlag von 7½ v. H., berechnet von der Summe aus lit. a und b.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 lit. b ist im voraus zu entrichten. Die Kosten nach Abs. 2 sind bei Zustellung der Rechnung fällig.

ABSCHNITT X

RUNDFUNK- UND FERNSEHRUNDFUNK-
GEBÜHRENGebühren für die Bewilligung zur Errichtung und
zum Betrieb von Rundfunk- und Fernseh-
rundfunk-Empfangsanlagen

§ 44. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für die unbefristete Rundfunk-Hauptbewilligung, zweimonatlich	4'—
2. für die befristete Rundfunk-Hauptbewilligung, je Monat	2'—
3. für die Rundfunk-Zusatzbewilligung, einmalig	6'—
4. für die unbefristete Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung, zweimonatlich	14'—
5. für die befristete Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung, je Monat	7'—
6. für die Fernseh- und Rundfunk-Zusatzbewilligung, einmalig	20'—

Entrichtung der Gebühren

§ 45. (1) Bei der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer unbefristeten Hauptbewilligung in der Zeit vom 1. bis zum 10. der Monate Feber, April, Oktober und Dezember, vom 1. bis zum 20. Juni oder vom 21. bis zum Letzten der Monate Jänner, März, Mai, September und November ist die Hälfte der Gebühren nach § 44 Z. 1 und 4, bei der Einbringung des Antrages in der Zeit vom 1. bis zum 20. der Monate Jänner, März, Mai, September und November oder vom 21. bis zum Letzten der Monate Feber, April, August, Oktober und Dezember sind die vollen Gebühren nach § 44 Z. 1 und 4, bei der Einbringung des Antrages in der Zeit vom 1. bis zum 20. August, vom 11. bis zum 20. der Monate Feber, April, Oktober und Dezember oder vom 21. bis zum 31. Juli ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 44 Z. 1 und 4 zu entrichten. Für unbefristete Hauptbewilligungen, für die die Gebührenvorschrift mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt, sind bei der Einbringung des Antrages keine Gebühren zu entrichten.

(2) Nach Bewilligungserteilung sind die Gebühren nach § 44 Z. 1 und 4 jeweils am 1. der Monate Jänner, März, Mai, Juli, September und November für den betreffenden und den darauffolgenden Monat fällig. Die am 1. Juli fälligen Gebühren sind jedoch, soweit sie durch die Postzusteller eingehoben werden, erst mit den am 1. September fälligen Gebühren zu entrichten. Für Bewilligungen, für die die Gebühren mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgeschrieben werden, beginnt die Gebührenpflicht, wenn die Anträge in der Zeit vom

1. bis 15. des Monats eingebracht werden, am 1. des Monats, wenn die Anträge in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten eingebracht werden, am nächsten Monatsersten. Die Zahlungspflicht endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

(3) Die Gebühren nach § 44 Z. 2 und 5 sind bei der Einbringung des Antrages für die gesamte Dauer der befristeten Hauptbewilligung zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach § 44 Z. 3 und 6 sind bei der Einbringung des Antrages zu entrichten.

Sonstige Gebühren

§ 46. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
a) für die Zweitausfertigung einer Bewilligungsurkunde (Zweitausfertigungsgebühr)	5'—
b) für die Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung vorgeschriebener Gebühren (Mahngeld)	5'—

(2) Für die Herstellung und Verlegung von Einrichtungen für den Drahtfunk sind Gebühren zu entrichten, die in der Höhe der erwachsenen Kosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 zu berechnen sind. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.

(3) Wird für Einrichtungen für den Drahtfunk eine gesonderte Drahtfunkversorgungsleitung von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt, so ist außer der Gebühr nach Abs. 2 eine Gebühr zu entrichten, die in der Höhe der erwachsenen Kosten für die Instandsetzung der Leitung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 zu berechnen ist. Wenn die Leitung von mehreren Bewilligungsinhabern benützt wird, sind die Gebühren von diesen anteilmäßig zu tragen.

ABSCHNITT XI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gebühren für Regelhauptanschlüsse in Ortsnetzen mit Pauscharif

§ 47. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen	
a) für einen Einzelanschluß	37'50
b) für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	20'—

	monatlich Schilling
2. in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen	
a) für einen Einzelanschluß	57'50
b) für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	22'—
3. in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen	
a) für einen Einzelanschluß	
in Stufe I	
(1 bis 12 Gespräche täglich)	70'—
in Stufe II	
(13 bis 40 Gespräche täglich) ..	92'50
in Stufe III	
(über 40 Gespräche täglich)	140'—
b) für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	
(1 bis 12 Gespräche täglich)	28'—
4. in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	
in Stufe I	
(1 bis 12 Gespräche täglich)	87'50
in Stufe II	
(13 bis 24 Gespräche täglich)	120'—
in Stufe III	
(25 bis 40 Gespräche täglich)	152'50
in Stufe IV	
(über 40 Gespräche täglich)	226'—

(2) In der Pauschgebühr (Abs. 1) ist die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung innerhalb des zuschlagfreien Bereiches der Vermittlungsstelle (§ 51 Abs. 2), für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates und für die Benützung des Anschlusses im Ortsverkehr enthalten.

(3) Für die Ermittlung der Pauschgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am 1. September zum Ortsnetz gehört haben oder zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar waren. Änderungen der Pauschgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft.

(4) Die Pauschgebühr ist während des Jahres neu festzusetzen, wenn ein Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Für die Ermittlung der neuen Pauschgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am letzten 1. September in den betreffenden Ortsnetzen vorhanden waren. Die so berechnete Pauschgebühr ist von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, von diesem Tag an zu bezahlen.

(5) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Pauschgebühr,

wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

(6) Für Hauptanschlüsse, die mindestens zwei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht benützt werden, ist auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers für jeden Kalendermonat der Nichtbenützung nur die Hälfte der Pauschgebühr einzuheben; das Verlangen ist unter Einhaltung der Frist für Kündigungen zu stellen. Dies gilt nicht für Landanschlüsse.

(7) Bei Vermittlungsstellen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen ist die Pauschgebühr um 10 v. H. zu ermäßigen, wenn die werktägliche Dienstzeit der Vermittlungsstelle weniger als acht Stunden beträgt, und zwar für jede auf die achtstündige Dienstzeit fehlende Stunde. Besteht zeitweilig erweiterter Dienst, so ist die Anzahl der Dienststunden nach dem monatlichen Durchschnitt zu berechnen.

(8) Wird ein Ortsnetz von Pausch- oder Einzelgesprächstarif auf Zeittarif umgestellt, so ist die Fernsprech-Grundgebühr nach der Anzahl der Hauptanschlüsse neu zu ermitteln, die am Tage der Umstellung zum Ortsnetz gehören. Bis zum Tage der Umstellung sind die Gebühren des bisherigen Tarifsystems, vom folgenden Tage an die Grundgebühr des Zeittarifs anteilmäßig zu entrichten.

Einstufung der Hauptanschlüsse in Ortsnetzen mit Pauschtarif

§ 48. (1) Die Einzelanschlüsse sind nach der Durchschnittsanzahl der abgehenden Gespräche im Ortsverkehr einzureihen, gleichgültig, ob die Verbindungen zum Gespräch führen oder nicht,

- a) in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen
 - in Stufe I
bei höchstens 12 Gesprächen täglich,
 - in Stufe II
bei 13 bis 40 Gesprächen täglich,
 - in Stufe III
bei mehr als 40 Gesprächen täglich;
- b) in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen
 - in Stufe I
bei höchstens 12 Gesprächen täglich,
 - in Stufe II
bei 13 bis 24 Gesprächen täglich,
 - in Stufe III
bei 25 bis 40 Gesprächen täglich,
 - in Stufe IV
bei mehr als 40 Gesprächen täglich.

(2) Neue Einzelanschlüsse in Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptanschlüssen sind in der Regel zunächst in die Stufe I einzureihen. Die Post-

und Telegraphenverwaltung kann jedoch die Einzelanschlüsse in eine höhere Stufe einreihen, wenn eine entsprechende Benützung des Anschlusses zu erwarten ist.

(3) In den auf die Errichtung der Einzelanschlüsse folgenden vier Kalendervierteljahren sind die abgehenden Gespräche in zwei Zählabschnitten zu zählen. Entspricht die Zählung der Gespräche im ersten Zählabschnitt der vorläufigen Einreihung, so bleibt der Einzelanschluß in der Stufe, in die er eingereiht ist. Einzelanschlüsse, bei denen sich im ersten Zählabschnitt eine höhere oder niedrigere Gesprächszahl ergibt, sind mit Beginn des zweiten Zählabschnittes in die der Gesprächszahl entsprechende Stufe einzureihen.

(4) Mit Ablauf des zweiten Zählabschnittes ist der Einzelanschluß entsprechend der endgültigen Durchschnittszahl der täglichen Gespräche mit dem auf die letzte Zählung folgenden 1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober in die maßgebende Stufe dauernd einzureihen.

(5) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann bei allen Einzelanschlüssen jederzeit neue Zählungen durchführen.

Ortsgesprächsgebühr für die von öffentlichen Sprechstellen aus geführten Gespräche in Ortsnetzen mit Pauschtarif

§ 49. (1) Die Gebühr beträgt
 für jeden angefangenen 4 Minuten-Zeitabschnitt 1[—] Schilling

(2) Bei einer öffentlichen Sprechstelle bei Privaten, die mit einem Münzfernsprecher ausgestattet ist, hat die monatliche Mindesteinnahme im Jahresdurchschnitt S 150[—] zu betragen. Auf die Mindesteinnahme sind die Ortsgesprächsgebühren und 20 v. H. der Ferngesprächsgebühren anzurechnen.

Gebühren für Ausnahmehauptanschlüsse in Ortsnetzen mit Pauschtarif

§ 50. (1) Die Gebühren betragen:
 monatlich Schilling

1. bei einer Entfernung über 5 bis 10 km zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,
 a) in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen 70[—]
 b) in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen 122⁵⁰
 c) in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen
 in Stufe I (1 bis 12 Gespräche täglich) 170[—]

monatlich Schilling

in Stufe II (13 bis 40 Gespräche täglich) 340[—]
 in Stufe III (über 40 Gespräche täglich) 564[—]

2. bei einer Entfernung über 10 bis 25 km zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,
 a) in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen 137⁵⁰
 b) in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen 255[—]
 c) in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen
 in Stufe I (1 bis 12 Gespräche täglich) 367⁵⁰
 in Stufe II (13 bis 40 Gespräche täglich) 835[—]
 in Stufe III (über 40 Gespräche täglich) 1327⁵⁰

(2) Ausnahmehauptanschlüsse, die an Vermittlungsstellen angeschlossen sind, die von der Regelvermittlungsstelle nicht mehr als 5 km entfernt sind, sind hinsichtlich der Gebühren als Regelhauptanschlüsse des Ortsnetzes zu behandeln, an dessen Vermittlungsstelle sie angeschlossen sind.

Leitungsgebühr in Ortsnetzen mit Pauschtarif

§ 51. (1) Die Gebühr beträgt
 für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung außerhalb des zuschlagfreien Bereiches der Vermittlungsstelle für je 100 m der den zuschlagfreien Bereich überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen der Vermittlungsstelle und dem Hauptanschluß, monatlich S 2⁴⁰

(2) Der zuschlagfreie Bereich einer Vermittlungsstelle umfaßt die Kreisfläche, deren Mittelpunkt die Vermittlungsstelle ist und deren Halbmesser bei Vermittlungsstellen mit nicht mehr als 200 Hauptanschlüssen 1 km und bei Vermittlungsstellen mit mehr als 201 bis 500 Hauptanschlüssen 1⁵ km beträgt. Maßgebend ist die Anzahl der Hauptanschlüsse, die am 1. September an die Vermittlungsstelle angeschlossen waren. Änderungen der Leitungsgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft. Die über die angegebenen Kreisflächen hinausreichenden Teile des baulich geschlossenen Ortsgebietes sind in den zuschlagfreien Bereich einzubeziehen.

(3) Bei Landanschlüssen ist die Leitungsgebühr für die erste in der Leitung eingeschaltete Sprechstelle nach Abs. 1, für jede weitere Sprechstelle derselben Leitung nach der Luftlinie zwischen der Sprechstelle und der in der Richtung zur

Vermittlungsstelle unmittelbar vorgeschalteten Sprechstelle zu ermitteln; die Summe der Leitungsgebühren ist auf alle Sprechstellen gleichmäßig aufzuteilen.

Gebühren für Dauerverbindungen. Gebühren für die Beobachtung von Teilnehmersprechstellen

§ 52. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Dauerverbindungen	
a) für die Schaltung einer Einzeldauerverbindung	1'20
b) für die Schaltung einer Monatsdauerverbindung oder für die Schaltung auf Wählsammeleinrichtungen, monatlich	36'—
2. für die Beobachtung von Teilnehmersprechstellen auf Verlangen des Teilnehmers zur Feststellung und Bekanntgabe der anrufenden Sprechstellen	
a) für den ersten Tag	40'—
b) für jeden weiteren Tag	8'—

(2) Neben den Schaltgebühren (Abs. 1 Z. 1) sind auch die Gebühren für die geführten gebührenpflichtigen Gespräche einzuheben. Die Schaltgebühr für Dauerverbindungen zur Überbrückung der Mittagspause der Vermittlungsstellen ist nicht einzuheben, wenn die Fernsprechteilnehmer Sprechstellen außerdem für die Nacht mit einer Dauerverbindung geschaltet haben. Das gleiche gilt auch für die Schaltung auf Wählsammeleinrichtungen.

(3) Beginnt eine Monatsdauerverbindung oder die Teilnahme am Wählsammeldienst während eines Kalendermonats, so ist bis zum Monatsende für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr einzuheben.

(4) Die Gebühren, die für eine nicht ausgeführte Dauerverbindung oder für eine nicht ausgeführte Schaltung auf die Wählsammeleinrichtung entrichtet wurden, sind auf Verlangen rückzuerstatten. Hat die Post- und Telegraphenverwaltung die Monatsdauerverbindung oder die Schaltung auf die Wählsammeleinrichtung eingestellt, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages rückzuerstatten. Bei zeitweiliger Nichtbenützung oder Kündigung einer Monatsdauerverbindung oder einer Teilnahme am Wählsammeldienst, ferner bei Sperre oder fristloser Auflassung einer beteiligten Sprechstelle sind dem Fernsprechteilnehmer keine Schaltgebühren rückzuerstatten.

(5) Bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze ist außer der Schaltgebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren das Doppelte der Fernge-

sprächsgebühren für eine Mindestdauer von drei Minuten eines gewöhnlichen Privatgesprächs in der Zeit von 8 bis 19 Uhr zu entrichten.

(6) Wenn aus technischen Gründen die Schaltung von Dauerverbindungen nicht durchführbar ist und deshalb die Anzahl der Dienststunden der Vermittlungsstelle auf Verlangen der Fernsprechteilnehmer erhöht wird, sind hierfür Gebühren in Höhe der Kosten für die bezahlten Gehälter und Nebengebühren zuzüglich der sozialen Lasten und sonstigen Aufwendungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu bezahlen. Ist die Anzahl der Mehrstunden im Sommer und Winter verschieden und wiederholt sich die Änderung regelmäßig, so kann für alle Monate ein Durchschnittsbetrag festgesetzt werden.

Fernsprech-Grundgebühr in Ortsnetzen mit Einzelgesprächstarif

§ 53. (1) Die Gebühren betragen:

	monatlich Schilling
in Ortsnetzen mit 1 bis 100 Hauptanschlüssen	28'—
in Ortsnetzen mit 101 bis 200 Hauptanschlüssen	32'50
in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen	37'50

(2) Für die Ermittlung der Fernsprech-Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am 1. September zum Ortsnetz gehört haben oder zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar waren. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft.

(3) Die Fernsprech-Grundgebühr ist während des Jahres neu festzusetzen, wenn ein Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Für die Ermittlung der neuen Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am letzten 1. September in den betreffenden Ortsnetzen vorhanden waren. Die so berechnete Grundgebühr ist von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, von diesem Tage an zu bezahlen.

(4) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

Leitungsgebühr in Ortsnetzen mit Einzelgesprächstarif

§ 54. Die Gebühr beträgt für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der den 5 km-Kreis überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Vermittlungsstelle und Hauptanschluß, monatlich

	S 2'40
--	--------

Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Einzelgesprächstarif

§ 55. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-----------|
| | Schilling |
| 1. für die von Teilnehmersprechstellen aus geführten Gespräche | 1'— |
| 2. für die von öffentlichen Sprechstellen aus geführten Gespräche, für jeden angefangenen 4 Minuten-Zeitabschnitt . | 1'— |

(2) Die Gebühr ist für jede ausgeführte Ortsgesprächsverbinding einzuheben. Eine Ortsgesprächsverbinding ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und die Hauptstelle oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat. Die Gebühr ist demnach nicht für Verbindungen einzuheben, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre usw.) nicht hergestellt werden können.

(3) Die Gebühr ist auch für Gespräche einzuheben, die unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.

(4) Ortsgespräche mit Fernsprechdienststellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes sind nicht als gebührenpflichtig zu zählen. Die Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei.

(5) Wird festgestellt oder weist der Teilnehmer nach, daß die Zählung der Ortsgespräche unrichtig ist, so ist die Anzahl der Ortsgespräche für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Sonntag und sechs Werktagen zu ermitteln. Ist das Vierfache der hiebei ermittelten Anzahl niedriger als das beanstandete Zählergebnis, so tritt es an dessen Stelle, sonst gilt das beanstandete Zählergebnis als richtig.

Leitungsgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen in Ortsnetzen mit Zeittarif

§ 56. (1) Die Gebühr beträgt

für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der Luftlinie, gemessen zwischen Vermittlungsstelle und Hauptanschluß, monatlich S 4'—

(2) Wenn der Ausnahmehauptanschluß innerhalb des 5 km-Kreises einer Vermittlungsstelle oder beider Vermittlungsstellen liegt, ist der Ermittlung der Gebühr nach Abs. 1 die Luftlinienentfernung zwischen Vermittlungsstelle und Hauptanschluß, vermindert um die Luftlinienentfernung zwischen Hauptanschluß und der Vermittlungsstelle, zugrunde zu legen, an die der Anschluß als Regelhauptanschluß heranzuführen wäre.

(3) Bei Berechnung der Entfernung zur Ermittlung der Gebühr nach Abs. 1 ist in Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen die Luftlinienentfernung zur nächstliegenden Vermittlungsstelle maßgebend, auch wenn der Hauptanschluß aus betriebstechnischen Gründen mit einer entfernteren Vermittlungsstelle verbunden ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch bei Ausnahmehauptanschlüssen in Ortsnetzen mit Einzelgesprächs- und Pauschartarif.

Ortsgesprächsgebühr für die von Regelhauptanschlüssen aus geführten Gespräche in Ortsnetzen mit Zeittarif

§ 57. (1) Die Gebühr beträgt

bei Erfassung der abgehenden und der ankommenden Gespräche, für 1 Stunde S 7'50

(2) Die Ortsgesprächsgebühr ist nach der Dauer der Benützung der Anschlüsse zu ermitteln, wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Verbindungen zum Gespräch führen oder nicht.

(3) Wird von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Gesprächsgebühr zuungunsten des Fernsprechteilnehmers ausgewirkt haben könnte, so gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 3.

Ortsgesprächsgebühren für die von Ausnahmehauptanschlüssen aus geführten Gespräche in Ortsnetzen mit Zeittarif

§ 58. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-----------|
| | Schilling |
| bei Erfassung der abgehenden Gespräche für eine Stunde bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt, | |
| a) über 5 bis 10 km | 30'— |
| b) über 10 bis 25 km | 60'— |
| c) über 25 bis 50 km | 90'— |

(2) Die Ortsgesprächsgebühr ist nach der Dauer der Benützung der Anschlüsse zu berechnen, wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Verbindungen zum Gespräch führen oder nicht.

(3) Befinden sich in einem Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, so ist für die Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 die Entfernung zwischen der nächstliegenden Vermittlungsstelle des Ortsnetzes, an das der Ausnahmehauptanschluß herangeführt ist, und dem Ortsnetz, in dem er liegt, zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn der Ausnahmehauptanschluß aus betriebstechnischen Gründen mit einer entfernteren Vermittlungsstelle verbunden ist.

Gebühren für Voranmeldung und für den mit Rückgesprächen verbundenen besonderen Dienst**§ 59. (1) Die Gebühren betragen:**

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
1. für die auf Verlangen des Anmelders im voraus an die verlangte Sprechstelle erfolgende Bekanntgabe des Namens dessen, mit dem das Gespräch geführt werden soll, oder für die auf Verlangen des Anmelders im voraus an die verlangte Sprechstelle erfolgende Bekanntgabe des Vorliegens einer Gesprächsanmeldung (V-Gebühr)		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	3'20	3'20
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	3'20	3'20
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	3'80	3'20
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km)	6'30	3'80
in der V. Zone		
(über 200 km)	7'50	5'—

2. für die Weitergabe des Wunsches des Anmelders, die Gebühren dem verlangten Fernsprechteilnehmer oder der zur Gesprächsführung bei einer öffentlichen Sprechstelle aufgeforderten Person anzurechnen (R-Gebühr)		
in der I. Zone		
(bis 25 km)	3'20	3'20
in der II. Zone		
(über 25 bis 50 km)	3'20	3'20
in der III. Zone		
(über 50 bis 100 km)	3'80	3'20
in der IV. Zone		
(über 100 bis 200 km)	6'30	3'80
in der V. Zone		
(über 200 km)	7'50	5'—

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der V-Gebühr entsteht, sobald die Vermittlungsstelle die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat. Die Verpflichtung entsteht auch dann, wenn die verlangte Sprechstelle besetzt ist oder der Anruf der Vermittlungsstelle nicht beantwortet wird.

(3) Maßgebend für die Berechnung der V-Gebühr ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung von der Vermittlungsstelle weitergegeben worden ist.

(4) Die V-Gebühr ist nicht einzuheben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle die Weitergabe der Gesprächsanmeldung unterblieben ist oder

wenn der Anmelder vor der Weitergabe die Gesprächsanmeldung streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen der Vermittlungsstelle nicht zustande kommt.

(5) Der Anmelder hat außer der V-Gebühr auch die Gebühr für das geführte Gespräch zu entrichten.

(6) Der Anmelder eines Rückgesprächs hat die R-Gebühr zu entrichten, wenn bei der verlangten Sprechstelle die Gebührenzahlung abgelehnt und aus diesem Grunde die Gesprächsverbindung nicht hergestellt wird. Sie ist jedoch der verlangten Sprechstelle anzurechnen, wenn die Zustimmung zur Gebührenzahlung nachträglich zurückgezogen wird und von der Vermittlungsstelle die Übernahme der Gebührenzahlung bereits rückgemeldet worden ist. In einem solchen Fall hat der Verlangte die Gebühr nicht zu entrichten, wenn sich der Anmelder zur Gebührenzahlung bereit erklärt hat.

Gebühren für Festzeitgespräche

§ 60. Für ein Festzeitgespräch ist die Gebühr für ein dringendes Gespräch (§ 14 Abs. 1 Z. 2) zuzüglich der V-Gebühr (§ 59 Abs. 1 Z. 1) zu bezahlen.

Gebühren für Monats- und Wochengespräche

§ 61. (1) Der Berechnung der Gebühr für ein Monatsgespräch, das in der Zeit zwischen 13 und 9 Uhr geführt werden soll, ist das Dreißigfache, wenn jedoch wöchentlich an einem Tag oder an zwei Tagen auf das Gespräch verzichtet wird, das Fünfundzwanzigfache beziehungsweise das Zwanzigfache der Gebühr für ein gleich langes gewöhnliches Gespräch in derselben Verkehrsbeziehung (§ 14 Abs. 1 Z. 1) zugrunde zu legen.

(2) Die Gebühr für ein Monatsgespräch erhöht sich auf das Doppelte der nach Abs. 1 ermittelten Gebühr, wenn es für die Zeit zwischen 9 und 13 Uhr verlangt wird.

(3) Der Berechnung der Gebühr für ein Wochengespräch, das in der Zeit zwischen 13 und 9 Uhr geführt werden soll, ist das Siebenfache der Gebühr für ein gleich langes gewöhnliches Gespräch in derselben Verkehrsbeziehung (§ 14 Abs. 1 Z. 1) zugrunde zu legen.

(4) Die Gebühr für ein Wochengespräch erhöht sich auf das Doppelte der nach Abs. 3 ermittelten Gebühr, wenn es für die Zeit zwischen 9 und 13 Uhr verlangt wird.

(5) Beginnen Monatsgespräche während eines Kalendermonats, so ist bis zum Ende des ersten Monats für den Tag ein Dreißigstel oder ein Fünfundzwanzigstel beziehungsweise ein Zwanzigstel des Monatsbetrages einzuheben.

(6) Ist eine Gesprächsverbindung durch Verschulden eines Fernsprechteilnehmers nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, so ist weder ein Gesprächsausgleich noch eine Gebührenrück-

erstattung zu gewähren. Ist eine Gesprächsverbindung durch Störung in den Leitungen oder durch Versehen der Vermittlungsstelle vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, so ist dem Anmelder möglichst in derselben Gebührenzeit ein Gesprächsausgleich anzubieten. Wenn der Gesprächsausgleich nicht möglich ist oder vom Anmelder nicht angenommen wird, ist dem Anmelder auf Verlangen rückzuerstatten:

- a) bei Unterbrechung eines Gesprächs vor Ablauf von drei Minuten oder bei Nichtzustandekommen des Gesprächs die volle Gebühr für die vereinbarte Zeitdauer;
- b) bei Unterbrechung eines Gesprächs nach mehr als drei Minuten Dauer die Gebühr für die auf die volle vereinbarte Zeitdauer fehlende Gesprächszeit.

(7) Erstreckt sich ein Monatsgespräch oder ein Wochengespräch wegen verspäteten Gesprächsbeginns in eine andere Gebührenzeit, so ändert sich die Gebühr nicht.

Sonstige Gebühren im handvermittelten Fernverkehr

§ 62. (1) Die Gebühren betragen bei Gesprächsverbindungen:

	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
	Schilling	
in der I. Zone (bis 25 km)	1'30	—'90
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	2'50	1'80
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	3'80	2'50
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6'30	3'80
in der V. Zone (über 200 km)	7'50	5'—

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind zu entrichten,

- a) wenn der Anmelder oder der Verlangte im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung die Gesprächsführung ablehnt;
- b) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- c) wenn sich der Anmelder in der verlangten Fernsprechnummer irrt, diesen Irrtum aber unmittelbar nach der Herstellung der Gesprächsverbindung feststellt und sofort die Verbindung mit der richtigen Nummer verlangt;
- d) wenn sich der Anmelder im verlangten Ortsnetz irrt und diesen Irrtum im Zeitpunkt der Bereitstellung der Gesprächsverbindung feststellt, ohne daß diese Verbindung bereits hergestellt war;
- e) wenn die Gesprächsverbindung am Bestimmungsort umgeleitet wird;
- f) wenn sich der Anmelder im Zeitpunkt der Herstellung der Gesprächsverbindung nicht meldet und die Betriebsfähigkeit der Sprechstelle des Anmelders festgestellt wird.

(3) Für die Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 ist jene Gebührenzeit maßgebend, in der die im Abs. 2 angeführten Fälle eintreten.

(4) Für Auskunftersuchen sind die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Erläuternde Bemerkungen

Mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1969, Zl. G 31-33/68-13 V 83/68, hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Bestimmungen des § 15 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, nämlich

1. den zweiten Satz des § 15 Abs. 1, lautend: „Die auf Grund der Benützungsdordnungen zu entrichtenden Gebühren werden in Gebührenordnungen festgesetzt“;
2. den im § 15 Abs. 3 enthaltenen Klammerausdruck „(Gebührenordnungen)“ und
3. die im § 15 Abs. 4 enthaltenen Worte „gegen Entrichtung der in den Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren“

als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Mai 1970 wirksam. Dies bedeutet, daß die Bestimmungen der Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl. Nr. 277/1966, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 370/1967, BGBl. Nr. 421/1968 und BGBl. Nr. 15/1969, soweit hievon Gebühren für die Benützung der Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs (Benützungsggebühren) betroffen sind, zwar nach diesem Zeitpunkt formell weiter gelten würden, jede einzelne Bestimmung aber jederzeit anfechtbar und ihre Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu gewärtigen wäre. Es ist daher notwendig, diese Gebühren auf eine neue, den Erfordernissen der österreichischen Bundesverfassung Rechnung tragende Rechtsgrundlage zu stellen.

In der genannten Fernmeldegebührenverordnung sind aber nicht nur die Gebühren festgesetzt, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs entstehen, sondern auch die Gebühren für die durch die Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen (Bewilligungsggebühren) enthalten. Da das eingangs zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf die letzterwähnten Gebühren keinen Bezug nimmt, könnte diesbezüglich die derzeitige Regelung bestehen bleiben. Die Schaffung einer eigenen gesetzlichen Regelung nur für die Fernmeldegebühren, die aus der Benützung von

Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs entstehen, würde aber — im Gegensatz zu bisher — zu getrennten Rechtsgrundlagen für die aus Leistungen einer und derselben Verwaltung entstandenen Gebührenansprüche führen, was nicht zuletzt auch dem diese Leistungen in Anspruch nehmenden Publikum unverständlich wäre.

Um den aufgezeigten Schwierigkeiten entgegenzutreten, erscheint es somit zweckmäßig, die Festsetzung sämtlicher Fernmeldegebühren auf eine neue Grundlage zu stellen. Eine derartige Lösung erscheint auch insoweit vorteilhaft, als das Fernmeldegesetz hinsichtlich der Festsetzung der Bewilligungsggebühren ebensowenig eine im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausreichende Determinierung enthält (siehe § 3 Abs. 3 leg. cit.) wie für die Festsetzung der Benützungsggebühren. Diese unzureichende gesetzliche Determinierung bezüglich der zuletzt genannten Gebühren war aber der Grund für die Aufhebung der eingangs zitierten Bestimmungen des Fernmeldegesetzes.

Für den vorliegenden Entwurf sind darüber hinaus folgende Überlegungen maßgebend gewesen:

1. Das Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180/1920, das gemäß § 23 des Übergangsgesetzes 1920 als das im Art. 54 B-VG. vorgesehene Bundesverfassungsgesetz gilt, sieht wohl vor, daß „die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von ... Telegrammen, ferner die Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren“ nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Kundmachung des zuständigen Bundesministers erfolgt. Für die Festsetzung dieser im § 1 lit. b des Gesetzes vom 13. April 1920 genannten Gebühren besteht nach § 3 Abs. 5 leg. cit. aber auch die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung. Dabei müßte das Gesetz die Gebührentarife entweder selbst enthalten oder, wenn diese erst im Wege einer Durchführungsverordnung festgelegt werden sollen, bei deren Erlassung die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates vorsehen.

2. Jene Benützungsgebühren, die nicht unter § 1 lit. b des Gesetzes vom 13. April 1920 subsumiert werden können (zum Beispiel Fernschreibgebühren, Gebühren für die Überlassung von Stromwegen usw.) aber auch alle Bewilligungsgebühren bedürfen unbedingt einer gesetzlichen Regelung, wobei für den Fall, daß die Festlegung der Gebührensätze erst mittels Durchführungsverordnung erfolgen soll, eine Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates jedoch nicht notwendig wäre.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die einzelnen Gebührensätze erst im Verordnungswege festzusetzen, war besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verordnungsermächtigung eine dem Artikel 18 Abs. 2 B-VG. entsprechende Determinierung enthalten müßte. Bei der Vielfalt an Tatbeständen — die gegenwärtige Fernmeldegebührenverordnung 1966 enthält über 400 völlig verschiedenartige Gebührentatbestände — ist dies aber praktisch undurchführbar beziehungsweise würde die im Gesetz erforderliche Zusammenfassung und Umschreibung dieser Tatbestände immer wieder Anlaß zu Zweifeln hinsichtlich einer ausreichenden Determinierung geben.

Der vorliegende Entwurf eines Fernmeldegebührengesetzes sieht daher in seinem Artikel I für die Festsetzung der Gebühren für die von den Fernmeldebehörden erteilten Bewilligungen und der Gebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen des öffentlichen Verkehrs entstehen, eine Regelung vor, durch die die Bestimmungen der Fernmeldegebührenverordnung 1966 unverändert als „Fernmeldegebührenordnung“ Gesetzesrang erhalten.

Da somit weder Gebührenerhöhungen noch Änderungen von Gebührentatbeständen vorgesehen sind, sondern nur eine formalgesetzliche Grundlage zur Vorschreibung der Fernmeldegebühren geschaffen werden soll, entfällt eine Gegenüberstellung der derzeit geltenden Bestimmungen mit den im Entwurf enthaltenen. Aus formellen Gründen wurden lediglich die in der Fernmeldegebührenverordnung 1966 enthaltenen Worte „dieser Verordnung“ (§ 1 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, Überschrift des § 5 und § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 7) durch die Worte „dieser Gebührenordnung“ ersetzt. Die Bestimmungen des Abschnittes XII (Schlußbestimmungen) sind nicht zu übernehmen.

Artikel II des Entwurfes dient der Bereinigung der Rechtslage und damit der Rechtssicherheit.

Mit Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Grundlage der derzeit gültigen Fernmeldegebühren laut dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit Wirksamkeit vom 31. Mai 1970 aufgehoben wurde, war es, um einen zeitlich gesehen lückenlosen Übergang von der derzeitigen Regelung auf die erforderliche neue Rechtslage zu schaffen, notwendig, im Artikel III des Entwurfes das Inkrafttreten des Fernmeldegebührengesetzes mit 1. Juni 1970 festzulegen.

Artikel IV des Entwurfes enthält die Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung der gegenständlichen Vorlage sind keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden.